

96.091

**Bundesverfassung.
Reform****Constitution fédérale.
Réforme***Differenzen – Divergences*

Siehe Seite 1778 hiervor – Voir page 1778 ci-devant
 Beschluss des Ständerates vom 1. Oktober 1998
 Décision du Conseil des Etats du 1er octobre 1998

A1. Bundesbeschluss über eine neue Bundesverfassung (Titel, Art. 1–126, 185)**A1. Arrêté fédéral relatif à une mise à jour de la Constitution fédérale (titre, art. 1–126, 185)**

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Permettez-moi de faire une remarque concernant les articles 75 et 93 qui ne seront pas traités aujourd'hui dans cette ronde d'élimination des divergences, ceci afin que vous soyez informés des travaux de la commission.

Votre commission a demandé à celle du Conseil des Etats de revenir sur l'article 75 pour reprendre la formulation du message du Conseil fédéral plutôt que celle qui a été votée par les deux Chambres. Il s'agit de la question relative aux services postaux notamment, où l'on voudrait clairement signaler qu'il n'est pas dans l'intention du Parlement de changer quoi que ce soit à la situation actuelle.

Je vous signale aussi que la commission du Conseil des Etats a demandé à celle de votre Conseil de revenir sur un autre article, l'article 93, où il n'y a plus de divergence et d'y ajouter la question de l'action à mener en faveur du développement du commerce international. Votre commission a décidé de ne pas entrer en matière sur cette question qui est ainsi liquidée pour l'instant.

Art. 57h*Antrag der Kommission**Abs. 1, 3, 4*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1bis

Streichen (vgl. Abs. 3bis)

Abs. 2

.... Amtssprachen. Zur Wahrung des Sprachfriedens achten sie auf die herkömmliche (vgl. Art. 83a Abs. 3)

Abs. 3bis

Der Bund unterstützt die mehrsprachigen Kantone bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben. (= Abs. 1bis des Ständerates)

Art. 57h*Proposition de la commission**Al. 1, 3, 4*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1bis

Biffer (cf. al. 3bis)

Al. 2

.... langues officielles. Afin de préserver la paix des langues, ils veillent à la répartition territoriale (cf. art. 83a al. 3)

Al. 3bis

La Confédération soutient les cantons plurilingues dans l'exécution de leurs tâches particulières. (= al. 1bis du Conseil des Etats)

*Angenommen – Adopté***Art. 57i***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 57k***Antrag der Kommission*

Festhalten (vgl. Art. 2 Abs. 2)

Antrag Hollenstein

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 57k*Proposition de la commission*

Maintenir (cf. art. 2 al. 2)

Proposition Hollenstein

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Hollenstein Pia (G, SG): Ich bitte Sie, hier dem Ständerat zu folgen und die Nachhaltigkeit nicht aus dem Artikel zu kippen. Wieso?

Erstens stimmt die Formulierung hier in Artikel 57k mit dem Zweckartikel 2 überein. Es ist kein Widerspruch, bloss eine Konkretisierung. Auch im Rahmen der Nachführung hat die Formulierung, wie sie der Ständerat beschlossen hat, absolut Platz. Zweitens entspricht das Erwähnen der Nachhaltigkeit hier im Abschnitt «Raumplanung und Umwelt» auch der Systematik der Verfassung. Denn im Zweckartikel werden verschiedene Grundsätze erwähnt und dann im betreffenden Abschnitt spezifiziert. Zum Beispiel ist im Zweckartikel die Förderung der Wohlfahrt erwähnt; sie wird dann im entsprechenden Abschnitt zur sozialen Sicherheit wieder aufgenommen. Es ist also vergleichbar und systemkonform, wenn wir hier dem Ständerat folgen. Es scheint mir vor allem aber gerechtfertigt, die Nachhaltigkeit hier in Artikel 57k speziell zu erwähnen, so wie es der Ständerat will, weil uns eine nachhaltige Entwicklung viel wert sein muss und wir es im Zweckartikel ja auch so festlegen.

Ich bitte Sie, mit der Zustimmung zum Ständerat die bestehende Differenz auszuräumen und der Nachhaltigkeit jenen Stellenwert zu geben, der ihr gebührt.

Gysin Remo (S, BS): Der Antrag Hollenstein wurde schon in der Kommission gestellt, eingehend diskutiert und dann wieder zurückgezogen. Sie sollten wissen, warum.

Wir wollten in der Kommission grossmehrheitlich den Zweckartikel 2, wo die Nachhaltigkeit generell verankert ist, auf keinen Fall gefährden. Wir wussten nicht, wie der Ständerat reagieren, d. h., ob er unsere allfällige Zustimmung zu Artikel 57k so auslegen würde, dass er darauf zurückkäme und Artikel 2 in Frage stellen würde. Das ist seit dem 1. Oktober, seit der Sitzung der ständerätlichen Verfassungskommission, mehr oder weniger geklärt. Diese Gefahr besteht nicht mehr, und hiermit kann die SP-Fraktion den Antrag Hollenstein wärmstens unterstützen.

Ich bitte Sie hiermit, eine Sowohl-Als-auch-Lösung zu verankern: in Artikel 2 die Nachhaltigkeit generell, und in Artikel 57k die ökologische Dimension der Nachhaltigkeit.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: La commission a été saisie de la même proposition de se rallier à la décision du Conseil des Etats que celle qui vous est soumise par Mme Hollenstein. Mais, aux yeux de la commission, l'essentiel était que le développement durable soit déjà mentionné à l'article 2 alinéa 2. La divergence par rapport au Conseil des Etats était que celui-ci ne voulait faire intervenir cette notion qu'à l'article 57k dont nous traitons actuellement.

Si nous donnons aujourd'hui un aval à la proposition Hollenstein, le Conseil des Etats pourrait imaginer que nous sommes d'accord avec sa décision et nous risquerions d'avoir une opposition de sa part à l'article 2 alinéa 2 que notre Conseil a

maintenu. Il est vrai qu'entre-temps, la commission du Conseil des Etats a siégé et a accepté notre formulation de l'alinéa 2 à l'article 2. Il faut tout de même rappeler que, pour l'instant, ce n'est que la commission, et non pas le plénum qui en débattira demain, qui a pris cette décision.

Pour nous, et c'est la commission qui vous le propose, le fait de maintenir notre décision antérieure, à savoir de biffer ce passage à l'article 57k, reste un message très clair à l'endroit du Conseil des Etats quant à notre préférence. Si le Conseil des Etats accepte notre décision concernant l'article 2 alinéa 2 et maintient l'article 57k – puisque l'un n'exclut pas l'autre –, nous pourrions toujours, au tour suivant, nous rallier à la décision du Conseil des Etats pour ce qui est de l'article 57k.

Au nom de la commission, je vous invite donc, pour l'instant, à rejeter la proposition Hollenstein.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Artikel 57k ist in Zusammenhang mit Artikel 2 zu sehen. Wie Sie sich erinnern, haben wir im Zweckartikel unter anderem auch das Ziel der nachhaltigen Entwicklung aufgenommen. Damit wollen wir zum Ausdruck bringen, dass die gesamte staatliche Politik der Stetigkeit gewidmet sein soll. Diese Konstanz ist ebenso für die Finanzpolitik, Aussenpolitik, Sozialpolitik wie natürlich auch für die Umweltpolitik zu fordern. Dagegen beschlägt Artikel 57k einzig die ökologische Nachhaltigkeit.

Ihre Kommission ist nun der Ansicht, dass die Konstanz aller staatlichen Politik von so grosser Bedeutung ist, dass sie auf jeden Fall im Zweckartikel genannt werden muss. Insofern nimmt Artikel 57k dieses Prinzip der Nachhaltigkeit für den engeren Bereich der Umweltpolitik noch einmal auf. Diese Wiederholung ist möglich, und es entsteht auch kein Widerspruch zu Artikel 2. Wir können uns ihm anschliessen, aber Ihre Kommission möchte dringend, dass Sie jetzt diesen Antrag ablehnen und der Kommission zustimmen. Warum? Damit hier eine Differenz zum Ständerat geschaffen wird. In der Folge, wenn der Ständerat auch im Plenum Artikel 2 zugestimmt hat, sind wir gerne bereit, auch bei Artikel 57k die Nachhaltigkeit festzuschreiben.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich ersuche Sie, dem Antrag Hollenstein zuzustimmen. Es war sicher richtig, wie das Ihr Rat beschlossen hat, das Prinzip der Nachhaltigkeit im Zweckartikel aufzunehmen. Denn dieses Prinzip muss umfassend verstanden werden und betrifft nicht nur die Ökologie, sondern beispielsweise auch die Finanzpolitik. Es zeichnet sich ab, dass auch der Ständerat einverstanden ist, das Prinzip einerseits im Zweckartikel, andererseits auch hier, im Gebiete der Ökologie, noch einmal ausdrücklich zu nennen, so dass eine Differenzbereinigung möglich wird, wenn Sie dem Antrag Hollenstein zustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	76 Stimmen
Für den Antrag Hollenstein	43 Stimmen

Art. 57I

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Baumberger

Abs. 2

Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung schädlicher oder lästiger Einwirkungen tragen die Verursacher.

Art. 57I

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Baumberger

Al. 2

Les frais de prévention et d'élimination des atteintes nuisibles et incommodes sont à la charge de ceux qui les ont causés.

Baumberger Peter (C, ZH): Artikel 57I ist ein Beispiel dafür, dass auch nach Auffassung von Bundesrat und Ständerat Nachführung nicht einfach Abschreiben des Bisherigen ist. Dementsprechend schlagen Bundesrat und Ständerat in zwei auch aus meiner Sicht unbestrittenen Punkten Ergänzungen dessen vor, was in den vergangenen dreissig Jahren zur Verfassungswirklichkeit geworden ist, insbesondere auch durch das Umweltschutzgesetz (USG) und seine Revision.

In Absatz 1 des neuformulierten Artikels wird auf die bisherige Schwerpunktbildung, nämlich Bekämpfung insbesondere von Luftverschmutzung und Lärm, verzichtet. Umweltschutz wird – meines Erachtens ebenfalls zu Recht – als ein umfassender Verfassungsauftrag angesehen. Sodann wird in Absatz 2 neu explizit das Verursacherprinzip verankert. So weit, so gut.

Nun wird uns aber – ebenfalls in Absatz 2 – eine dritte Ergänzung vorgelegt. Dort lesen Sie: «Er (der Bund) sorgt dafür, dass solche (schädlichen oder lästigen) Einwirkungen vermieden werden.»

Die Formulierung, die hier gewählt wurde, übersteigt in doppelter Hinsicht die Nachführung, sie übersteigt auch das Vorsorgeprinzip, wie es insbesondere in Artikel 11 USG festgelegt ist:

1. Zum Formellen: Es ist keineswegs einfach der Bund, welcher für die Vermeidung solcher Einwirkungen zu sorgen hat. Gemäss Absatz 3 sind für den Vollzug insbesondere auch die Kantone zuständig.

2. Gemäss Formulierung von Bundesrat und Ständerat findet – entgegen einer zumindest möglichen grammatikalischen Auslegung des neuen Wortlauts – auch nicht einfach à tout prix eine vollständige Vermeidung statt. Das ist auch und gerade im Rahmen der Vorsorge, aber auch bei Sanierungen, bei denen gegebenenfalls Erleichterungen erreicht werden – Autobahnen, Flugplätze und dergleichen –, eben schlechterdings nicht der Fall.

In Erkenntnis dieser Zusammenhänge – aus einer vielfältigen Anwaltstätigkeit heraus – habe ich seinerzeit entsprechende Klarstellungen verlangt. Diese sind vom Ständerat abgelehnt worden. Es wurde gesagt, sie überstiegen die Nachführung. Ich akzeptiere das. Aber wenn das so ist, dann müssen Sie heute auch wirklich bei der Nachführung und beim Vorsorgeprinzip bleiben, wie dieses eben im Gesetz formuliert ist.

Unter den gegebenen Umständen ist es notwendig, den Satz «Er sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden.» zu streichen, das heisst, ihn in Übereinstimmung mit der bisherigen Verfassung und dem USG nicht in den neuen Verfassungstext aufzunehmen.

Die Vorsorgemassnahmen – ich zitiere aus Artikel 11 Absatz 2 USG – sind wie folgt umschrieben: «Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen – «zu begrenzen», nicht «zu vermeiden»! –, «als dies möglich ist.» Dort, wo wir von Gesetzes wegen richtigerweise sanieren, müssen wir häufig erkennen – und auch das Bundesgericht gesteht das zu –, dass die Einwirkungen durchaus rechtmässig sein können, nämlich im überwiegenden öffentlichen Interesse. Das gilt etwa für Flugplätze, Autobahnen und dergleichen mehr. Bundesrat Koller hat am 28. April zu Recht gesagt, zu Unmöglichem sei niemand verpflichtet – ultra posse nemo tenetur, ich glaube, er hat es mir lateinisch entgegengehalten –, und das stimmt selbstverständlich. Aber wenn Sie nun hier ausdrücklich die Vermeidung – statt im Sinne des Vorsorgeprinzips nur die Begrenzung – stipulieren, so kann dies für die Rechtsanwendung Folgen haben. Ich erinnere nur an die allerneueste Bundesgerichtspraxis, an den Fall Schlieren vom 24. März 1998: Da hat das Bundesgericht mit Zustimmung der Umweltschützer gesagt, auch in luftmässig bereits belasteten Gebieten, d. h. praktisch im gesamten Mittelland, könne weitergebaut werden, auch mit Emissionen, sofern diese Zusatzemissionen durchschnittlich seien.

Ich bin mir keineswegs sicher, ob das dann nicht Auswirkungen auf diese auch raumplanerisch vernünftige Gerichtspraxis hätte. Bleiben Sie also bitte bei der Nachführung! Stipulieren Sie neu nur das Verursacherprinzip, aber streichen Sie

den Satz «Er sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden».

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Gross Jost (S, TG): Herr Baumberger ist bereits in einer früheren Phase der Beratung gegen diesen Umweltartikel in der nachgeführten Form angetreten, und zwar hat er versucht, das Verursacherprinzip zu relativieren. Der Ständerat – hier hat er ab und zu eine wichtige korrigierende Funktion – hat das diskussionslos gestrichen. Herr Baumberger tritt nun ein zweites Mal an, und er versteigt sich zur Behauptung, es gehe ihm um die reine Nachführung. Wenn Sie die Botschaft des Bundesrates konsultieren, können Sie den neuen Antrag Baumberger richtig einordnen: Es geht ihm ganz klar darum, das Vorsorgeprinzip nicht zu erhalten, sondern es zu eliminieren, denn das, was er sagt, diese Abgrenzung von «vermeiden» und «begrenzen», ist reine Wortklauberei. Auch der Staatsrechtler Fleiner beispielsweise sagt in seinem Kommentar zur Bundesverfassung zum Auftrag von Artikel 24septies ganz klar, die Verfassung verpflichte den Bund, alle schädigenden und lästigen Einwirkungen zu bekämpfen – zu «bekämpfen»: Das ist viel näher beim Wort «vermeiden», in der Meinung eben, dass solche Einwirkungen dort vermieden werden müssen, wo es möglich und notwendig ist. Das, was Herr Baumberger will, ist eine auf blosser Schadenrestitution begrenzte Funktion des Umweltrechtes, und das ist eine unzulässige Verkürzung des Umweltartikels, wie er sich in der bestehenden Verfassung präsentiert.

Ich bitte Sie aber auch zu bedenken, das wir jetzt eine Fassung haben, die mit dem Ständerat abgestimmt ist. Wir sollten nicht mit einem zusätzlichen Antrag, der darauf ausgerichtet ist, den Umweltartikel zu relativieren, eine Differenz zum Ständerat schaffen.

Deshalb bitte ich Sie eindringlich – deshalb hat unsere Fraktion auch eine namentliche Abstimmung verlangt –, sich diesem weiteren Versuch der Aushöhlung des Umweltartikels entgegenzusetzen und den Antrag Baumberger klar abzulehnen.

Baumberger Peter (C, ZH): Herr Kollege Gross: Sie kennen gewiss Artikel 11 USG und bestreiten nicht, dass dort das Vorsorgeprinzip wie folgt formuliert ist: «Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge zu begrenzen» Sie haben vorhin mit Prof. Fleiner argumentiert, sie seien zu bekämpfen. Ich frage Sie: Sind «bekämpfen» und «begrenzen» gleichlautende Begriffe? «Vermeiden» heisst «ausschliessen»; sind Sie damit einverstanden?

Gross Jost (S, TG): Ich sagen Ihnen nochmals, das ist Wortklauberei. Wenn Sie beispielsweise das Instrument der Immissionsgrenzwerte nehmen, können Sie mit genau so guten Gründen sagen, alles, was über diesen Immissionsgrenzwerten liege, müsse vermieden werden.

Sie können aber auch das Wort «begrenzen» nehmen. Aber indem Sie hier jetzt Wortklaubereien betreiben, versuchen Sie das, was Sie effektiv wollen – nämlich die Relativierung der Verpflichtung des Bundes im Sinne des Vorsorgeprinzips –, aus dem Artikel zu kippen. Das schleckt keine Geiss weg.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Je remercie tout d'abord M. Baumberger qui admet que sa proposition antérieure dépassait le cadre de la mise à jour, et qui renonce à poursuivre dans cette ligne. J'ai toutefois de la peine à suivre son argumentation lorsqu'il demande de biffer purement et simplement la première phrase de l'alinéa 2, arguant que cela correspond à la mise à jour.

Tout d'abord, la constitution actuelle parle notamment de combattre la pollution de l'air et le bruit. C'est donc un terme très fort, en tout cas dans la langue française, et la formule «elle veille à prévenir ces atteintes» n'est certainement pas plus forte que ce qui, actuellement, est dans la constitution, étant entendu que le champ d'application ne peut plus se restreindre à la seule pollution de l'air et au bruit, ce que M. Baumberger admettra certainement.

Mais je crois que l'intention que recherche M. Baumberger est déjà clairement contenue dans le message du Conseil fédéral et je lui en redonne lecture, de telle sorte qu'il a une deuxième réponse à la question qu'il a posée tout à l'heure à M. Gross Jost. Le message du Conseil fédéral précise, à la page 251, que «l'alinéa 2 reprend deux principes de la loi fédérale sur la protection de l'environnement: le principe de la prévention et celui du pollueur-payeur»; nous sommes donc dans le contexte du droit actuel. Si vous biffez la première phrase, vous éliminez purement et simplement le principe de la prévention. Et maintenant, Monsieur Baumberger, écoutez ce que dit – toujours à la page 251 du message – le Conseil fédéral à propos du principe de la prévention: «Le principe de la prévention commande de réduire si possible au minimum toute atteinte qui, seule ou combinée avec d'autres» Vous voyez donc que la disposition établie par le Conseil fédéral ne prévoit pas d'éliminer totalement, comme vous le prétendez, mais de réduire si possible au minimum toute atteinte qui pourrait devenir nuisible ou incommode. Je crois que c'est effectivement le sens du principe de la prévention. Je vous invite donc à rejeter la proposition Baumberger.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Der Antrag Baumberger hat unserer Kommission nicht vorgelegen. Trotzdem möchte ich folgende Bemerkungen dazu machen: Es kann sich nur um das Vorsorgeprinzip handeln. Wenn dieser Satz gestrichen würde, wäre dieses Vorsorgeprinzip nicht mehr in der Verfassung enthalten. Vorsorge hat – wie alles staatliche Handeln – dem Verhältnismässigkeitsprinzip zu gehorchen. Das heisst: Es ist immer der kleinstmögliche Eingriff zu wählen, der gerade noch zum Ziel führt und zielkonform ist. Wenn nicht das Vorsorgeprinzip gemeint wäre, dürften wir auch nach geltendem Recht weder mit dem Auto fahren noch zum Beispiel öffentliche Verkehrsmittel benutzen, denn auch diese belasten schlussendlich die Umwelt.

Werfen wir noch einen Blick auf das geltende Recht: In Artikel 24septies Absatz 1 der Bundesverfassung steht: «Er (d. h. der Bund) bekämpft insbesondere die Luftverunreinigung und den Lärm.» Hier hat der Bund sogar die Aufgabe zu kämpfen! In diesem Sinne würde ich meinen, dass die vom Bundesrat gewählte Formulierung sogar eher eine Abschwächung darstellt.

Ich bitte Sie im Namen der Kommission, den Antrag Baumberger abzulehnen.

Koller Arnold, Bundesrat: Herr Baumberger will den ersten Satz in Absatz 2 der ständerätlichen bzw. der bundesrätlichen Fassung weglassen. Damit würden wir einen wichtigen Aspekt des Umweltschutzes verlieren, nämlich dass Vorsorge besser ist als Heilen. Es stünde dann im Belieben potentieller Verursacher, ob sie schädliche oder lästige Einwirkungen vermeiden oder allfällige Entschädigungszahlungen in Kauf nehmen würden. Das ist der Hauptmangel des Antrages Baumberger.

Im anderen Punkt, der die Terminologie betrifft, kann ich Herrn Baumberger beruhigen. Ob Sie hier den Ausdruck «bekämpfen», «vermeiden» oder «begrenzen» brauchen: Es ist zuhanden der Materialien klar festzuhalten, dass wir mit dieser Terminologie keinerlei rechtspolitische Neuerung wollen, sondern dass dieser Artikel im Sinne des bisherigen Verfassungsartikels und des Umweltschutzgesetzes auszulegen ist.

Aus diesem Grund möchte ich Sie bitten, den Antrag Baumberger abzulehnen und dem Ständerat bzw. dem Bundesrat zuzustimmen.

Baumberger Peter (C, ZH): Nachdem Sie zuhanden der Materialien bestätigt haben, dass keine rechtspolitische Änderung beabsichtigt ist und dass Begrenzen, Vermeiden und Bekämpfen aus Ihrer Sicht dasselbe sind, bin ich bereit, meinen Antrag zurückzuziehen.

*Abs. 1, 3 – Al. 1, 3
Angenommen – Adopté*

Abs. 2 – Al. 2

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 59

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 60

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Engelberger, Antille, Deiss, Fischer-Hägglingsen, Fritschi, Leuba, Schlüer)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Engelberger, Antille, Deiss, Fritschi, Schlüer, Vallender)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 60

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Maintenir

Minorité

(Engelberger, Antille, Deiss, Fischer-Hägglingsen, Fritschi, Leuba, Schlüer)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4

Majorité

Maintenir

Minorité

(Engelberger, Antille, Deiss, Fritschi, Schlüer, Vallender)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Engelberger Edi (R, NW): Ich beantrage Ihnen im Namen einer starken Minderheit, bei den Absätzen 1 und 4 den Beschluss des Ständerates zu übernehmen und damit eine weitere Differenz auszuräumen.

Der Ständerat hat nach einer Rückweisung der bundesrätlichen Fassung von Absatz 1 an seine Kommission am 4. März 1998 umfassend über diesen Absatz 1 diskutiert und dann einer neuen Fassung seiner Kommission zugestimmt. Damit hat er besonders den Bedenken von Ständerat Rhyner und der Bergkantone Rechnung getragen, bei denen die Meinung vorherrschte, dass die bundesrätliche Fassung als kompetenzbegründende Norm verstanden werden könnte und damit dem Bund neue, zusätzliche Zuständigkeiten im Bereich der Kantone eingeräumt würden.

Mit der Ergänzung «im Rahmen seiner Zuständigkeiten» wird nach Aussage von Herrn Bundesrat Koller im Ständerat terminologisch klar gemacht, dass es nicht um die Begründung neuer Bundeskompetenzen geht und dass auch Artikel 61 keine weiteren Kompetenzbegründungen bringt. Obwohl die Verwaltung diese Einfügung rein rechtlich gesehen als nicht notwendig erachtet, will die Minderheit daran festhalten, denn damit wären verständliche Bedenken der Gebirgskantone weitgehend ausgeräumt und Absatz 1 auch juristisch adäquat bereinigt.

Bei Absatz 4 des bundesrätlichen Entwurfs, gemäss dem der Bund die Tarifgestaltung quasi selber vornimmt, sind die gleichen Bedenken der Gebirgskantone vorhanden, wie sie bei Absatz 1 eingebracht wurden, und zwar nach unserer Meinung auch zu Recht.

Der Ständerat hat dann in seiner neuen Fassung auf den Ausdruck «Tarifgestaltung» verzichtet und mit der Begründung, dass der Bundesgesetzgeber wohl Schranken errichten, aber nicht die eigentliche Tarifgestaltung festlegen kann, eine neue Formulierung gefunden. So bleibt die Tarifierung zu Recht Sache der Kantone, jedoch im Rahmen der «Schranken der Bundesgesetzgebung».

Wenn man beide Anpassungen in den Absätzen 1 und 4 genau hinterfragt, ändert sich gesetzgeberisch nichts, sondern es sind, wie die Verwaltung in unserer Kommission auch ausführte, eher redaktionelle Differenzen. Deshalb kann man auch ohne Bedenken dem ständerätlichen Beschluss zustimmen. Damit können die Gebirgskantone leben, und die Differenz zum Ständerat wäre ausgeräumt. Ich bin überzeugt, dass die Ständekammer auch in Zukunft an ihrem Beschluss bei den Absätzen 1 und 4 festhalten wird.

Ich bitte Sie, bei den Absätzen 1 und 4 der Minderheit zuzustimmen.

Gross Andreas (S, ZH): Mein Vorredner ist zwar ein guter Kollege, aber hier hat er eher als ehemaliger Regierungsrat gesprochen. Wenn «im Rahmen seiner Zuständigkeiten» hinzugefügt wird, macht das normalerweise nur dann einen Sinn, wenn wir es mit Fragen zu tun haben, die in den Kompetenzbereich von Bund und Kantone fallen. In solchen Fällen wollen die Kantone – und in dem Sinne auch der Ständerat –, dass man dem Bund anzeigt, er solle aufpassen, dass er den Bereich der Kantone nicht verletzt.

In diesem Bereich haben wir es aber mit einer genuinen Aufgabe des Bundes zu tun, im Unterschied z. B. zur Gesundheit, bei der man den Bund an «seine Zuständigkeiten» erinnert.

In den Bereichen, in denen der Bund hauptverantwortlich ist, sollte er jedoch nicht eingeschränkt werden, wie das Ihre Minderheit beantragt, Herr Engelberger. Das ist nicht nötig; es kommt darin zu viel Misstrauen zum Ausdruck.

Deshalb bitte ich Sie, der Mehrheit der Kommission zu folgen, auf diese Ergänzung zu verzichten und den Antrag der Minderheit Engelberger abzulehnen.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Vous avez ici un exemple de débat sur la délimitation des pouvoirs fédéral et cantonal, donc une controverse entre les fédéralistes et les centralisateurs. Je signale aussi d'emblée que je fais partie des deux minorités, mais que je rapporte ici au nom de la commission. A l'alinéa 1er, votre Conseil a estimé qu'il n'était pas judicieux d'introduire les termes «Dans les limites de ses compétences, la Confédération pourvoit ...», parce qu'il s'agit d'un domaine où la Confédération a clairement des compétences. Cette adjonction pourrait diminuer la portée de cette disposition.

Deuxième point, le texte français crée peut-être moins de confusion, puisqu'il dispose, à l'alinéa 4, que «la Confédération fixe les limites de la taxe», alors qu'en allemand on parle de «Tarifgestaltung», ce qui va évidemment plus loin que la seule limite de la taxe, et concerne toute la conception de la structure du tarif. La majorité de la commission estime toutefois que cela n'est pas le cas et qu'on peut maintenir ce libellé même si, pour la minorité, cela reviendrait à créer un danger d'immixtion trop forte de la Confédération.

Au nom de la majorité de la commission, je vous invite à maintenir la version de votre Conseil décidée en première délibération.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Der Ständerat hat in Absatz 1 eingefügt, dass der Bund «im Rahmen seiner Zuständigkeiten» unter anderem für die haushälterische Nutzung der Wasservorkommen sorgt. Dieser Zusatz ist immer dann sinnvoll, wenn in einem Sachgebiet von einer konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Kantonen auszugehen ist. Dies trifft hier weniger zu.

Die Kommissionsmehrheit betrachtet diesen Einschub als unnötig und beantragt, an der Fassung von Bundesrat und Nationalrat festzuhalten – das Abstimmungsresultat in der Kommission war 16 zu 9 Stimmen.

Bei Absatz 4 geht es um eine redaktionelle Differenz zum Ständerat. Dieser möchte den Begriff der Tarifgestaltung vermeiden und damit der besonderen Empfindlichkeit der Kantone entgegenkommen.

Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen – der Entscheid fiel mit 13 zu 10 Stimmen bei 2 Enthaltungen –, dem Ständerat nicht zu folgen.

Koller Arnold, Bundesrat: Die Rechtslage ist klar. Wir haben immer festgehalten, dass die Formulierung «der Bund sorgt für» nicht kompetenzbegründend ist. Die Frage ist jetzt einzig, ob Sie dem Ständerat nicht entgegenkommen wollen, weil er dies auf diesem sensiblen Gebiet ausdrücklich festhalten möchte. Dies ist nicht die einzige systematische Anomalie. Beispielsweise wird in Artikel 109 beim Schutz der Gesundheit ebenso formuliert: «Der Bund trifft im Rahmen seiner Zuständigkeiten Massnahmen zum Schutz der Menschen und der Tiere» Das sind eben genau die sensiblen Gebiete im Föderalismus: Gesundheit, auch das Schulwesen. In Artikel 78 Absatz 1 hat der Bundesrat ausdrücklich festgehalten, dass das Schulwesen in die Zuständigkeit der Kantone fällt, obwohl es auch dort eine Selbstverständlichkeit ist.

Ich möchte Ihnen daher empfehlen, dem Ständerat zuzustimmen. Rechtlich ändert sich nichts. In Artikel 60 Absatz 4 ist die Formulierung des Ständerates eindeutig die bessere, denn sie vermeidet den schwerfälligen Ausdruck «legt die Schranken der Tarifgestaltung fest».

Ich möchte Sie daher ersuchen, eine weitere Differenz zu bereinigen und dem Ständerat zuzustimmen.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	83 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	58 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	90 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	49 Stimmen

Art. 71

Antrag der Kommission

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 72

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Festhalten

Antrag Freund

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 72

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Maintenir

Proposition Freund

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Freund Jakob (V, AR): Die Streichung von Absatz 3 ist mit keinem materiellen Abstrich verbunden. Mein Antrag ist ei-

gentlich ein redaktioneller Antrag. Oder braucht der Bundesrat einen doppelten Auftrag, um seine Aufgaben zu erfüllen? Zum Redaktionellen: Absatz 3 ist eine Wiederholung der Absätze 1 und 2. Wenn in der Bundesverfassung der Grundsatz für Fuss- und Wanderwege festgelegt ist, wie das in Absatz 1 gemacht wird, muss doch der Bund bei der Erfüllung seiner Aufgabe auch Rücksicht auf Fuss- und Wanderwegnetze nehmen, wie es im ersten Satz von Absatz 3 wiederholt wird. Gleich verhält es sich mit der zweiten Hälfte von Absatz 3. Wenn laut Bundesverfassung die Kantone für die Erhaltung des Fuss- und Wanderwegnetzes zuständig sind, ist doch der Ersatz von Wegen garantiert und muss nicht noch einmal aufgeführt werden.

Zudem sind das eigentlich Elemente, die auf Gesetzesebene verankert werden sollten. Das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege aus dem Jahre 1985 sieht solche Verpflichtungen vor. Mit der vorliegenden Formulierung scheint eine ganz besondere Mode einzureissen: Man weist dem Bund Aufgaben zu, von denen man eigentlich annehmen müsste, es seien tatsächlich Bundesaufgaben. Indem man bei einzelnen Bundesaufgaben – in diesem Falle bei den Fuss- und Wanderwegen – noch speziell betont, der Bund müsse die ihm zugeordneten Aufgaben auch erfüllen, bringt man mindestens indirekt zum Ausdruck, dass die Aufgabenerfüllung nicht vollumfänglich zu erfolgen hat, wenn nicht zuvor der doppelte Auftrag erteilt worden ist.

Ich bitte Sie, Absatz 3 zu streichen.

Gysin Remo (S, BS): Wir folgen dem Ständerat in den Absätzen 1 und 2, sollten aber unbedingt an Absatz 3 des Entwurfes festhalten und den Antrag Freund ablehnen.

Es gibt mindestens zwei schwergewichtige Gründe dafür:

1. Die Bevölkerung hat dieser Bestimmung, wie sie hier steht, vor ein paar Jahren mit 78 Prozent Jastimmen zugestimmt; das sollten wir in Erinnerung behalten und nicht vergessen.
2. Herr Freund will – hier muss ich Sie korrigieren, hier ist tatsächlich etwas Materielles drin, das Sie wegstreichen wollen – die Ersatzpflicht bei der Aufhebung von Fuss- und Wanderwegen streichen; das sollten wir nicht tun. Wir sollten nicht in einem Gebiet, das wir hegen und pflegen sollten, materielle Abstriche vornehmen. Das würde unserer Volksgesundheit und dem Tourismus schaden.

Ich bitte sie hiermit, den Antrag Freund abzulehnen und an der Fassung des Nationalrates festzuhalten.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: La commission a voté, par 13 voix contre 11, en faveur du maintien de la décision antérieure de votre Conseil, c'est-à-dire de ne pas biffer cet alinéa 3, tout en constatant que l'article 72 est effectivement un peu long dans la version du projet du Conseil fédéral que nous avons adoptée.

Il s'agit d'un article de la constitution (art. 37quater actuel) qui a été adopté en 1979. Nous nous trouvons un peu à la limite temporelle pour savoir s'il faut maintenir le texte intégral, ce que nous avons fait pour les articles qui ont été votés très récemment, ou s'il faut modifier des articles plus anciens, notamment du point de vue linguistique ou de leur conception. La deuxième question est de savoir ce qui mérite d'être au niveau de la constitution et ce qui a rang de loi. Le Conseil des Etats estime que l'alinéa 3 peut aisément rester au niveau de la loi sans être repris dans la constitution.

La commission a opté pour la fidélité au texte tel qu'il existe actuellement dans la constitution. Je vous invite à suivre sa proposition.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Die Formulierung in Artikel 72 entspricht derjenigen, die dem Volk bei der Abstimmung vorgelegen hat. Der Ständerat hat nun für die Absätze 1 und 2 eine schlankere und elegantere Formulierung gefunden, der sich unsere Kommission knapp – mit 11 zu 10 Stimmen bei 3 Enthaltungen – anschliessen können.

Dagegen beantragt Ihnen die Kommission, bei Absatz 3 am Beschluss des Nationalrates festzuhalten und damit den Antrag Freund abzulehnen. Warum? Es ist festzuhalten, dass

dieser Artikel in der Volksabstimmung mit 77,6 Prozent Ja-Stimmen eine sehr deutliche Zustimmung gefunden hat, dass darüber hinaus die Stimmbeteiligung mit 50 Prozent sehr hoch gewesen ist und dass sich nur ein Kanton ablehnend geäußert hat. Man sollte deshalb im Rahmen der Nachführung an Absatz 3 nichts ändern.

Koller Arnold, Bundesrat: Es geht hier beim Artikel über die Fuss- und Wanderwege in keiner Weise um die normative Substanz, sondern allein um die Redaktion dieser Bestimmung.

Wir haben bei allen Artikeln, die vor relativ kurzer Zeit von Volk und Ständen klar angenommen worden sind, möglichst wortgetreu die Fassung wiederaufgenommen, die dem Volk vorgelegen hat.

Das gilt auch für Absatz 3, den Herr Freund jetzt streichen möchte. Dieser ist wörtlich gleich formuliert wie der geltende Artikel 37quater Absatz 3, und ich darf Sie daran erinnern, dass dieser Artikel 1979 mit 77,6 Prozent aller Stimmen bei einer Stimmbeteiligung von 50 Prozent angenommen worden ist. Deshalb waren wir der Meinung, wir sollten jetzt nicht den Rotstift an diese Formulierungen setzen, die vom Volk vor so kurzer Zeit mit einem derart grossen Mehr angenommen worden sind.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	84 Stimmen
Für den Antrag Freund	52 Stimmen

Art. 76 Abs. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Zbinden, Fankhauser, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Maury Pasquier, Stump)

Radio und Fernsehen tragen zur Förderung und Entfaltung von Kultur und Bildung, zur freien Meinungsbildung

Art. 76 al. 2

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Zbinden, Fankhauser, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Maury Pasquier, Stump)

La radio et la télévision contribuent au soutien et au développement de la culture et de l'éducation, à la libre formation de l'opinion

Zbinden Hans (S, AG): Ich möchte für einmal in der Revision der Verfassung für das Leise und Unscheinbare im heute sehr lärmigen öffentlichen Raum plädieren. Es geht um Radio und Fernsehen, und zwar geht es neben den öffentlichen auch um die privaten Veranstalterinnen und Veranstalter von Radio und Fernsehen.

Heute ist der öffentliche Raum praktisch zu einem medialen Raum geworden. Die Diskussion in der Öffentlichkeit, die Bildung von Meinungen, Haltungen, Einstellungen, Mentalitäten, Welt- und Menschenbildern, all dies geschieht heute vor allem im medialen öffentlichen Raum. Deshalb ist es sehr entscheidend, wie dieser Raum inhaltlich und strukturell gestaltet ist.

Die Tendenz läuft in der Richtung, dass in diesem Raum noch der Lärm dominiert. Der Anschauungsunterricht aus den USA und den westeuropäischen Ländern zeigt uns die Tendenz in Richtung Banalisierung, Boulevardisierung, «infotainment», das heisst in Richtung Unterhaltung und «sex and crime» – weil mir nur wenig Zeit zur Verfügung steht, nenne ich hier nur Stichworte. Diese Entwicklung muss mei-

ner Meinung nach gestoppt werden. Es muss wieder möglich sein, in den elektronischen Medien nach Wahrheit zu suchen, zu recherchieren und weniger zu spekulieren. Deshalb ist es von Bedeutung, dass Radio und Fernsehen neben den vier grossen Bereichen – Nachrichten, Unterhaltung, Wirtschaft und Sport – auch den Bereich der Kultur und der Bildung gebührend fördern.

Wenn Sie die in diesem Artikel zur Diskussion stehenden Fassungen betrachten, sehen Sie, dass der Minderheitsantrag klar darauf ausgerichtet ist, dass Radio und Fernsehen zwei Funktionen haben, nämlich die Funktion der aktiven Förderung von Bildung und Kultur und diejenige der passiven Ermöglichung der Entfaltung. Heute haben wir – real gesehen – bereits das, was ich jetzt in der Verfassung verankern möchte. Radio und Fernsehen können auch als Träger und Mitträger kulturelle Veranstaltungen und Bildungsprogramme kreieren und unterstützen, beispielsweise in der Form der Schubertiade in der Westschweiz oder der Kyburgiade in der Ostschweiz. Beides sind leise Veranstaltungen im Bereich der E-Musik, die durch Radio und Fernsehen unterstützt werden können. Auch die Hörspieltradition im Schweizer Radio ist ein Muster dieser Förderung.

Deshalb bitte ich Sie, für Radio und Fernsehen die Bereiche der Förderung und Entfaltung von Bildung und Kultur in die Verfassung aufzunehmen. Unterstützen Sie das Leise, wenden Sie sich für einmal gegen den Lärm, der bei Radio und Fernsehen immer grösser wird.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Notre Conseil avait, dans un premier temps, adopté une formule quelque peu étonnante puisque nous parlions notamment du «développement de la formation».

La majorité de la commission, maintenant, se rallie à la décision du Conseil des Etats dont la formulation est meilleure. La minorité Zbinden voudrait dire plus, à savoir introduire la notion de «soutien» de la culture. La majorité de la commission a estimé que cette formulation pourrait être mal comprise et allait trop loin, c'est-à-dire que la radio et la télévision n'ont pas un mandat de soutien de la culture en tant que tel, mais uniquement dans le cadre de leur activité de production et de diffusion d'émissions.

Pour éviter cette confusion, la majorité de la commission vous invite donc à rejeter la proposition de minorité Zbinden.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Bei Artikel 76 beantragt Ihnen die Mehrheit Ihrer Kommission, der ständerätlichen Version zu folgen. Diese Formulierung wird der geltenden Rechtssituation gerecht. Danach haben Radio und Fernsehen im Rahmen ihrer Konzession den Auftrag, mit ihren Programmen zur kulturellen Entfaltung ihrer Zuhörer und Zuschauer beizutragen. Dagegen besagt die Formulierung der Minderheit Zbinden, Radio und Fernsehen hätten einen generellen Kulturförderungsauftrag.

Ihre Kommission beantragt Ihnen daher mit 16 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung, sich dem Ständerat anzuschliessen.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich möchte der Mehrheit der Kommission danken, dass sie der wohl gelungenen Formulierung des Ständerates zustimmt.

Streitig ist noch – das zeigt der Antrag der Minderheit Zbinden –, ob Radio und Fernsehen einen allgemeinen Auftrag haben sollen, Kultur und Bildung zu fördern und zu ihrer Entfaltung beizutragen, und ob dieser daher beispielsweise auch die Förderung von Dokumentarfilmen oder Autoren von Hörspielen erfasst, oder ob lediglich die Zuschauerinnen und Zuschauer bzw. Hörerinnen und Hörer angesprochen werden. Das heisst, dass sich der Auftrag an Radio und Fernsehen darauf beschränkt, die kulturelle Entfaltung der Zuhörer und Zuschauer zu fördern. Nach Meinung des Bundesrates ist diese engere Interpretation im Sinne der Nachführung die richtige, wobei zu beachten ist, dass von Radio und Fernsehen eine durchaus bereichernde Reflexwirkung auf die allgemeine Kulturförderung ausgeht.

Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, der Mehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

78 Stimmen
53 Stimmen

Art. 77, 83a, 84 Abs. 4*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 77, 83a, 84 al. 4*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 85 Abs. 3*Antrag der Kommission*

Festhalten

Art. 85 al. 3*Proposition de la commission*

Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 88a, 90, 92*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 94a*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 95 Titel*Antrag der Kommission*

Festhalten

Art. 95 titre*Proposition de la commission*

Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 97 Abs. 4*Antrag der Kommission*

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Zwygart, Vollmer, Zbinden)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 97 al. 4*Proposition de la commission*

Majorité

Maintenir

Minorité

(Zwygart, Vollmer, Zbinden)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Zwygart Otto (U, BE): In Artikel 97 Absatz 4 beantragt unsere Minderheit, dem Ständerat bzw. dem Bundesrat zu folgen. Die Mehrheit beantragt, dass die Bewilligung von Lotterien Sache der Kantone sei; das ist heutige Praxis. Die Heraufstufung auf Verfassungsebene entspricht keiner Notwendigkeit. Ich erwähne zwei Punkte, warum unsere Haltung aus meiner Sicht richtig ist:

1. Der Ständerat hat als Interessenvertreter der Kantone bewusst Abstand genommen von einer solchen Regelung.

2. In Absatz 1 von Artikel 97 wird der Grundsatz festgehalten; dort lesen wir: «Die Gesetzgebung über Glücksspiele einschliesslich Lotterien ist Sache des Bundes.» Hier, in Absatz 4, wird an sich die Zulassung der Geschicklichkeitsspielautomaten geregelt. Es ist absolut überflüssig, hier auch noch von Lotterien zu sprechen.

Wir haben eine lesbare Verfassung als Ziel; die von der Mehrheit beantragte Fassung enthält einen unnötigen Zusatz. Auch von reiner Nachführung kann nicht die Rede sein; die offenere Formulierung der Minderheit und des Ständerates bzw. des Bundesrates belässt den notwendigen Handlungsspielraum. Es braucht hier keine Einschränkung.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Il n'y a pas de divergence sur le fond entre la proposition de minorité et celle de la majorité de la commission. M. Zwygart vient de le dire, ce que le Conseil national a adopté en premier examen correspond au droit actuel.

Personne ne conteste l'alinéa 1er selon lequel «la législation sur les jeux de hasard et les loteries relève de la compétence de la Confédération».

A l'alinéa 4, ce que la majorité de notre commission veut maintenir concerne uniquement les autorisations en matière de loteries. Les débats sur la loi concernant ce domaine l'ont démontré, c'est un sujet très sensible. Il y a évidemment des craintes du côté des cantons que la Confédération ne modifie la situation actuelle et ne s'arrogue des compétences supplémentaires. Le maintien de cette adjonction – on peut toujours discuter sur l'opportunité d'élever une disposition au rang constitutionnel ou pas – permet en tout cas de rassurer les cantons.

Je vous invite à soutenir la proposition de la majorité de la commission et à maintenir notre décision.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Bei Artikel 97 ist daran zu erinnern, dass die Absätze 1 und 4 verschiedene Materien regeln:

Absatz 1 gewährt dem Bund die grundsätzliche Kompetenz, im Bereich der Glücksspiele und Lotterien zu legiferieren.

Absatz 4 dagegen regelt die Zuständigkeit der Kantone für die Erteilung von Bewilligungen im Bereich der Geschicklichkeitsautomaten und Lotterien.

Wir wissen, dass die Lotterien und überhaupt das ganze Gebiet der Glücksspielautomaten ein sehr sensibler Bereich sind. Die Kantone befürchten nun, dass sich der Bund hier Kompetenzen aneignen könnte. Es entspricht daher in einem föderalistischen Staat der föderalen Toleranz, dass wir an dieser Stelle ausdrücklich noch einmal die Rechte der Kantone bezüglich Lotterien erwähnen. Während der Ständerat nun dem Entwurf des Bundesrates zugestimmt hat, möchte die Mehrheit ausdrücklich die Zuständigkeit der Kantone für die Erteilung von Bewilligungen auch für den Bereich der Lotterien erwähnen.

Ihre Kommission fällt diese Entscheidung mit 19 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich möchte Ihnen empfehlen, dem Antrag der Minderheit Zwygart zuzustimmen.

Es ist unbestritten, dass die Kompetenz zur Gesetzgebung auch im Bereich der Lotterien beim Bund liegt, da Lotterien nur eine Unterart von Glücksspielen sind. Das wird in Artikel 97 Absatz 1 auch so festgeschrieben. Die Mehrheit Ihrer Kommission möchte ein Teilproblem, nämlich die Erteilung der Bewilligungen, von der Gesetzesstufe – vom Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Werten – auf die Verfassungsebene heben. Eine solche Heraufsetzung scheint uns nicht nötig zu sein, und ich möchte Sie daran erinnern, dass wir im Differenzbereinungsverfahren sind. Im Ständerat konnte sich dafür niemand erwärmen. Ich empfehle Ihnen daher, nachdem Sie Ihren Entscheid mit relativ knapper Mehrheit gefällt haben, im Sinne des Ausmerzens einer weiteren Differenz dem Antrag der Minderheit Zwygart und dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit
Für den Antrag der Mehrheit

93 Stimmen
29 Stimmen

Art. 100 Abs. 1
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 100 al. 1
Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 101
Antrag der Kommission
Abs. 1
Mehrheit

....
abis. Festhalten

....
Minderheit
(Ostermann, Fankhauser, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Maury Pasquier, Vollmer, Zbinden)
Der Bund erlässt Vorschriften über:

....
Abs. 3
Der 1. August ist Bundesfeiertag. Er ist arbeitsrechtlich den Sonntagen gleichgestellt und bezahlt.

Antrag Föhn
Abs. 1
....
abis. Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
....

Antrag Weyeneth
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 101
Proposition de la commission
Al. 1
Majorité

....
abis. Maintenir

....
Minorité
(Ostermann, Fankhauser, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Maury Pasquier, Vollmer, Zbinden)
La Confédération édicte des dispositions:

....
Al. 3
Le 1er août est jour de fête nationale. Il est assimilé aux dimanches du point de vue du droit du travail et rémunéré.

Proposition Föhn
Al. 1
....
abis. Adhérer à la décision du Conseil des Etats
....

Proposition Weyeneth
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Ostermann Roland (G, VD): La proposition de minorité est née de l'apparition à cet alinéa 1er de l'interdiction du travail des enfants approuvée par notre Conseil. Le Conseil des Etats propose de biffer cette allusion. L'argument est que l'interdiction du travail des enfants découle des conventions internationales ratifiées par la Suisse, que c'est une évidence

pour notre pays et que ce n'est pas un problème d'actualité. A la bonne heure!

La majorité de notre commission propose néanmoins de maintenir, dans cet article consacré au travail, la question de celui des enfants. Elle n'a pas tort. Notre charte fondamentale ne doit pas seulement énumérer des vœux pieux et tracer des perspectives lointaines et vagues, elle doit aussi s'enorgueillir de réussites et sceller les accords. L'interdiction du travail des enfants est une de ces réussites, elle a sa place dans notre constitution.

Seulement, à y regarder de près, la formulation que notre Conseil a retenue laisse un goût bizarre: «La Confédération peut édicter des dispositions – lettre abis – sur l'interdiction du travail des enfants.» Franchement, y a-t-il quelqu'un dans cette enceinte qui pourrait, l'an prochain, baser sa campagne électorale sur le thème du retour au travail des enfants? Je ne le pense pas, et le peuple aurait d'ailleurs tôt fait de nous priver de ce collègue un peu singulier. La formule potestative est donc complètement dépassée. Elle doit faire la place à une formule impérative: «La Confédération doit édicter des dispositions sur l'interdiction du travail des enfants.»

Seulement voilà, le contexte veut qu'en supprimant la formule potestative pour le travail des enfants, on la supprime aussi au sujet des dispositions sur la protection des travailleurs, sur les rapports entre employeurs et employés, le service de placement, la force obligatoire générale des conventions collectives de travail. Mais, pour tous ces objets, il existe déjà une législation. L'abandon de la formule potestative ne serait donc pour eux aussi qu'une mise à jour.

La faible majorité de la commission s'est opposée à cette façon de faire. D'après elle, «il est inutile d'imposer une législation sur des thèmes qui ne seront peut-être plus actuels à l'avenir», selon la jolie formule utilisée en commission.

Au vu des sujets en cause, que j'ai rappelés et qui se trouvent donc dans cet alinéa 1er de l'article 101, on peut dire qu'effectivement ils deviendront d'actualité si l'on se fixe pour objectif d'en supprimer la législation.

Mais il y a plus grave, et c'est d'ordre psychologique. Cette façon de conserver ici la formule potestative pour ménager un futur hypothétiquement hypothétique est indigne de notre constitution. Notre constitution n'est pas un prospectus de voitures avec son catalogue d'options possibles et son cortège de gadgets ornementaux. Elle n'a pas à être le refuge de velléités timorées ou de regrets tardifs, inavoués parce qu'inavouables. Cet article est un élément central des relations entre partenaires sociaux. Veut-on vraiment laisser insidieusement entendre que la Confédération pourrait ne pas devoir s'en occuper? Il est des domaines où la constitution doit affirmer des volontés claires et manifestes. C'est d'autant plus facile si, comme ici, cela correspond à une législation existante et non contestée.

Je vous invite à accepter la proposition de minorité et à balayer les «si», «peut-être», «éventuellement», qui ramollissent, décolorent et rendent acratopège la constitution que nous avons à présenter à nos concitoyens. Une constitution ne doit pas être un refuge pour la timidité, elle doit exprimer une volonté.

Föhn Peter (V, SZ): Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe abis wird nicht zu einem Schicksalsartikel werden. Es geht hier um das Verbot der Kinderarbeit.

In meiner bisherigen Arbeit in der Verfassungskommission setzte ich mich bei der Nachführung stets für eine möglichst schlanke Verfassung ein. Leider war es mir nicht möglich, bei der Kommissionssitzung anwesend zu sein, als dieser Artikel behandelt wurde. Deshalb nun mein nachträglich eingereicherter Antrag.

Grundsätzlich bestreitet absolut niemand – auch ich nicht – das Verbot der Kinderarbeit; an diesem Grundsatz müssen wir absolut festhalten. Es darf aber auch gleich gesagt werden, dass die Kinderarbeit in der Schweiz überhaupt kein Problem darstellt und – so hoffe ich – auch keines werden wird.

Zur Begründung meines Antrages auf Streichung, d. h. auf Zustimmung zum Ständerat bzw. Bundesrat:

1. Landesintern ist die Kinderarbeit im nationalen Recht einerseits im Arbeitsgesetz und andererseits im Heimarbeitsgesetz genügend und unmissverständlich geregelt; dadurch werden Missstände ausgeschlossen. Zudem hat der Bundesrat kürzlich ein internationales Abkommen ratifiziert, welches die Frage der Kinderarbeit regelt.

2. Die Aufnahme eines Verbots der Kinderarbeit in der Bundesverfassung könnte eventuell falsche Signale aussenden. Ich frage den Bundesrat an: Müssten eventuell gar Ausnahmen ins Gesetz aufgenommen werden? Ich denke hier besonders an die Landwirtschaft, wo die Arbeit als Bestandteil der gesamten Erziehung betrachtet werden kann oder muss, und an die Ferienarbeit von Kindern und Jugendlichen.

3. Zu guter Letzt will ich eine weitere Differenz zum Ständerat beheben.

In diesem Sinne bitte ich Sie, meine schlanke Lösung – sie entspricht auch der Fassung des Bundesrates – zu unterstützen, zumal in der Schweiz in diesem Bereich weder Probleme bestehen noch Probleme in Sicht sind und somit die Heraufstufung auf Verfassungsebene nicht notwendig ist. Ich danke für Ihre Unterstützung und für die Bereinigung einer weiteren Differenz.

Weyeneth Hermann (V, BE): In Absatz 3 (1. August) halte ich es für etwas problematisch, in dieser Verfassung festzuschreiben, was zu bezahlen ist und was nicht. Es stört mich aus verfassungsrechtlicher Sicht. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass dann konsequenterweise bei den Besteuerungsartikeln, die die Grundlage für die direkte Bundessteuer liefern, auch der Hinweis anzubringen wäre, der Bürger oder die Bürgerin hätte diese zu bezahlen; dasselbe gilt bei den Abgaben.

Ich bitte Sie, der Version des Ständerates, die auch derjenigen des Bundesrates entspricht, zuzustimmen.

Keller Rudolf (D, BL): Ich wiederhole nochmals, dass das Volk in der Annahme, es handle sich um einen bezahlten Feiertag, über die 1.-August-Initiative der Schweizer Demokraten abgestimmt hat. 1,5 Millionen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben zugestimmt, und das war mit 86 Prozent Zustimmung doch ein überdeutliches Votum. Folglich hat der Bundesrat bisher den bezahlten Feiertag in einer Verordnung geregelt, dieses Jahr aus bekannten Gründen erstmals nicht mehr, was für Wildwuchs gesorgt hat. Ich kann Ihnen das an folgendem Beispiel aus dem Kanton Graubünden erläutern: In Chur galt dieses Jahr verschiedenes Recht. Das finden nun doch viele Leute äusserst fragwürdig.

Ich zitiere die «Bündner Zeitung» vom 29. Juli 1998: «Beim Grossverteiler Coop-Ostschweiz, der seine Läden ebenso wie die Konkurrenz am kommenden Samstag 1. August geschlossen halten muss, wird die Sache anders geregelt als bei der Migros. So muss das Verkaufspersonal nach Angaben von Coop-Pressesprecher Karl Weisskopf die auf den Nationalfeiertag fallenden Arbeitsstunden vor- oder nachholen.» In welchem Land gibt es so etwas? Anders verhält man sich nach Angaben von Pressesprecher Friedrich Kugler bei der Migros: «Der 1. August ist für uns ein bezahlter, arbeitsfreier Feiertag.»

Ich meine, nachdem Sie diese beiden Beispiele gehört haben, können Sie doch mit dieser Frage nicht so verfahren! Ich bitte Sie, diese Angelegenheit klar zu regeln.

FDP-Ständerat Rolf Büttiker führte am 22. September im Ständerat folgendes aus: «Deshalb muss der Verfassungsgeber jetzt endlich Klarheit schaffen. Der reine Wortlaut von Artikel 116bis der heutigen Bundesverfassung enthält keine explizite Antwort auf die Frage der Lohnzahlungspflicht. Aber der Kommentar von Professor Paul Richli zu Artikel 116bis der Bundesverfassung ist eindeutig: 'Die Materialien sprechen deutlich für eine volle Lohnzahlungspflicht der Arbeitgeber.'»

Weiter führte Ständerat Büttiker aus: «Auch der Bundesrat hat sich in der Botschaft dieser Haltung angeschlossen, wenn er schreibt, er teile die Auffassung, dass ein arbeitsfreier Bundesfeiertag nur unter Lohnzahlungspflicht eingeführt werden könne Fazit:

1. Die Lohnzahlungspflicht für den 1. August hat heute Geltung (Verordnung!). Wir sind im Nachführungsbereich der Bundesverfassung und müssen deshalb in dieser emotionalen Frage, ob uns das passt oder nicht, der heutigen Regelung zum Durchbruch verhelfen.

2. Der Bundesrat hat sich immer für die Lohnzahlungspflicht der Arbeitgeber für den 1. August ausgesprochen

3. Bei der Volksabstimmung von 1993 über die 1.-August-Initiative der Schweizer Demokraten hat niemand die Lohnzahlungspflicht bestritten. Eine heutige Infragestellung dieser Pflicht verstösst gegen Treu und Glauben.»

Dies sagte also FDP-Ständerat Büttiker am 22. September 1998 vor dem Ständerat.

In unserer Kommission widersetzte sich am 24. September niemand mehr dieser Meinung, insbesondere deshalb, weil auch die Ständeräte zum Ausdruck gebracht hatten, dass sie nicht grundsätzlich gegen die Lohnzahlungspflicht seien. Im Ständerat war nur noch die Formulierung an und für sich umstritten gewesen. Jetzt haben wir eine gute Formulierung gefunden.

Ich bitte Sie deshalb, den Grundsatzentscheid, den wir in diesem Rat schon in der Sommersession mit einer namentlichen Abstimmung gefällt haben, heute mit deutlichem Mehr zu bestätigen. Der Antrag Weyeneth liegt völlig quer in der politischen Landschaft.

Hubmann Vreni (S, ZH): Ich spreche im Namen der SP-Fraktion zu den Anträgen zu Artikel 101 Absatz 1. Unsere Fraktion wird den Antrag der Minderheit Ostermann unterstützen. In so bedeutenden arbeitsrechtlichen Bereichen ist es unabdingbar, dass der Bund klare Vorschriften erlässt, geht es doch um den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, um die Arbeitsvermittlung, um das Verhältnis zwischen den Sozialpartnern und um die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen. Eine blosses Kann-Formulierung ist in diesem Fall ungenügend.

Ein Mitglied der Kommission, das für die Kann-Formulierung plädierte, begründete seine Haltung mit dem Argument, es sei nicht sinnvoll, eine Gesetzgebung für Probleme zu erlassen, die eines Tages nicht mehr aktuell sein würden. Genau dieses Argument hat uns hellhörig gemacht. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Minderheit Ostermann zu unterstützen. Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer muss auch in Zukunft Priorität haben und bedarf der Regelung durch den Bund.

Damit komme ich zu Absatz 1 Litera abis: Hier werden wir der Kommission zustimmen und am ausdrücklichen Verbot der Kinderarbeit festhalten. Im Ständerat wurde die Ansicht vertreten, diese Bestimmung sei unnötig.

Auch Herr Föhn sagte, das Kinderarbeitsverbot sei ohnehin Teil der geltenden schweizerischen Rechtsordnung. Das trifft zwar zu; aber wir sind der Meinung, dass eine so wichtige Bestimmung trotzdem in der Verfassung stehen sollte. Sonst müssten wir konsequenterweise auch zahlreiche andere Selbstverständlichkeiten aus der Verfassung streichen, und dann, Herr Föhn, hätten wir eine ganz schlanke Verfassung! Sie haben auch gesagt, man müsste noch Ausnahmen für die Landwirtschaft machen, weil Kinderarbeit dort ein Teil der Erziehung sei. Selbstverständlich ist die Mitarbeit von Kindern in der Landwirtschaft auch weiterhin möglich. Es ist klar, dass Bauernkinder ihren Eltern beim Ernten, beim Heuen und im Stall helfen. Das fällt selbstverständlich nicht unter das Kinderarbeitsverbot. Es ist eine falsche Argumentation, Herr Föhn, wenn Sie dies behaupten.

Im Gegenteil: Wenn wir jetzt das Kinderarbeitsverbot einfach streichen, setzen wir ein falsches Signal. Lassen wir die Differenz zum Ständerat stehen, so haben die vorberatenden Kommissionen die Möglichkeit, eine andere Formulierung zu suchen, mit der alle einverstanden sind. Genau dieses Argument gab auch in unserer Kommission den Ausschlag. Mit 13 gegen 7 Stimmen haben wir Festhalten beschlossen. Ich bitte Sie, der Kommission zuzustimmen.

Gross Andreas (S, ZH): Herr Weyeneth, ich begreife wirklich nicht, weshalb ausgerechnet Sie von der SVP-Fraktion jetzt

den Antrag stellen, beim 1. August wieder auf die Frage der Bezahlung zurückzukommen.

Wir haben in der Kommission tatsächlich einstimmig eine Formulierung gefunden, die dem Auftrag der Volksabstimmung entspricht. Damals hat man den Bürgerinnen und Bürgern ausdrücklich versprochen, dass der 1. August ein Feiertag sei, dass er bezahlt werde, dass er in jeder Beziehung, auch mit Bezug auf die Bezahlung, den Sonntagen gleichgestellt werde.

Die SVP sagt immer, man müsse die Mehrheiten berücksichtigen, und nun kommen ausgerechnet Sie und stellen etwas in Frage, was vielen Leuten ein Anliegen ist, denn nicht alle Leute können es sich leisten, einen Feiertag unbezahlt einzuziehen. Sie können das vielleicht, Herr Weyeneth; nein, Sie müssen den Kopf nicht nur schütteln, sondern ihn auch gebrauchen. Dann sehen Sie, dass diese Formulierung dem Auftrag der Mehrheit der Bevölkerung entspricht und auch dem Anliegen jener Leute Rechnung trägt, die Sie immer zu vertreten vorgeben, die Sie jetzt aber typischerweise nicht vertreten.

Ich kann es mir nur so erklären, dass hier entweder der Arbeitgeberstandpunkt zum Tragen kommt oder aber der Standpunkt jener, die es nicht nötig haben, dass man in die Verfassung schreibt, dass der Nationalfeiertag bezahlt werden muss. Das haben wir den Stimmbürgern vor der Abstimmung aber versprochen; daran sollten wir uns auch nach der Abstimmung halten. Alles andere macht nicht nur die Verfassung, sondern auch die Demokratie unglaubwürdig. Sie, die das sonst so hochhalten, sollten hier diesen Fehler nicht machen.

Deshalb bitte ich auch die SVP-Fraktion, der von der Kommission beantragten Formulierung zuzustimmen. Die Vertreter der SVP-Fraktion in der Kommission haben diese auch unterstützt, Herr Weyeneth!

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Deux questions sont donc encore posées à l'article 101.

1. Tout d'abord, à l'alinéa 1er lettre abis, la question relative à l'interdiction du travail des enfants. Aux yeux du Conseil des Etats, cela va de soi; le mentionner serait même créer le doute qu'il n'en soit ainsi; d'où la décision de ce Conseil de biffer cette adjonction du Conseil national. Pour le Conseil national, on pourrait dire que c'est l'inverse, à savoir que si les choses vont sans dire, elles vont encore mieux si on le dit. Avec M. Ostermann, je crois qu'on peut résumer ainsi la position de la commission: il s'agit d'un acquis de notre Etat social. Je vous rappellerai que lorsqu'on fait l'historique de la cause sociale en Suisse, on commence en général par les premières lois zurichoises et autres qui, au siècle passé, ont réglé la question du travail des enfants. Pour notre Etat, cette question est certainement un acquis important – il est vrai que le problème ne se pose pas aujourd'hui.

Cela étant, la commission propose de maintenir l'alinéa 1er lettre abis concernant l'interdiction du travail des enfants.

M. Ostermann et la minorité qu'il conduit pensent que, après réflexion, la forme potestative à l'alinéa 1er ne sied pas à cette question et qu'il faut choisir la forme impérative pour la législation élaborée en la matière. La majorité de la commission s'est ralliée à l'opinion selon laquelle la forme potestative nous permet de faire ce que la nécessité ou la sensibilité du moment demandera au législateur, et ne nous oblige pas à faire des lois là où cela ne serait peut-être pas nécessaire. Cela ne concerne pas seulement la lettre abis, mais toutes les lettres qui sont contenues dans cet alinéa 1er.

Partant, la majorité de la commission est d'avis qu'il est tout à fait possible d'en rester à la version potestative adoptée par le Conseil des Etats.

2. Ensuite, c'est la question de l'alinéa 3 et du 1er août qui doit être rémunéré. Le Conseil des Etats, dans un premier temps, était opposé à notre décision de le dire d'une manière très claire. D'après les procès-verbaux que nous possédons, on peut dire que, lors de la deuxième délibération au Conseil des Etats, le vent a tourné, mais on n'a pas pu adhérer à une formulation qui, notamment en langue allemande, était insatisfaisante. D'où la décision du Conseil des Etats de mainte-

nir tout d'abord sa position et de charger la commission d'un travail rédactionnel.

En particulier dans le texte allemand, il était dit que le 1er août était «arbeitsrechtlich bezahlt»: il est difficile de savoir ce que cela veut dire. En français, cela n'était pas aussi manifeste puisqu'on disait qu'il était «payé et assimilé à un dimanche». Maintenant, la formulation qui a été élaborée d'entente avec l'administration stipule que le 1er août «est assimilé aux dimanches du point de vue du droit du travail et rémunéré». Nous sommes convaincus que cette formulation peut convenir au Conseil des Etats.

Nous vous demandons en conséquence d'adopter la proposition de la commission, et par là même de rejeter la proposition Weyeneth.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Zum Antrag der Minderheit Ostermann zu Absatz 1: Während die Mehrheit eine Kann-Formulierung vorzieht, möchte die Minderheit den Bund verpflichten, Vorschriften betreffend die Arbeit zu erlassen, wie das auch bereits geschehen ist. Die Mehrheit beantragt, keine Differenz zum Ständerat zu schaffen und die Kann-Formulierung zu belassen – der Entscheid fiel mit 13 zu 10 Stimmen.

Zum Antrag Föhn zu Absatz 1 Buchstabe abis: Wir haben das Problem der Kinderarbeit erneut diskutiert. Die Kommission hat beschlossen, das Verbot der Kinderarbeit ausdrücklich auf Verfassungsebene festzuschreiben. Ihre Kommission kann sich der Argumentation des Ständerates nicht anschliessen, wonach die Kinderrechtskonvention genügend Schutz biete und in der Schweiz keine aktuellen Probleme bezüglich Kinderarbeit bestünden. Zudem ist daran zu erinnern, dass unsere Verfassung auch für andere Staaten, die die Grundrechte noch weniger weit entwickelt haben, wegleitend ist.

Ihre Kommission hat mit 13 zu 7 Stimmen bei 3 Enthaltungen beschlossen, hier eine ausdrückliche Differenz zum Ständerat zu schaffen, verbunden mit dem Wunsch, dass der Ständerat eine bessere Formulierung finden möge.

Eine weitere Differenz betrifft Absatz 3, wo ein Antrag Weyeneth vorliegt. Es geht um die Regelung der Lohnzahlungspflicht am 1. August. Der Ständerat hat sich nun auch ausdrücklich für die Erwähnung der Lohnzahlungspflicht ausgesprochen, wie Bundesrat und Parlament dies vor der damaligen Abstimmung zugesichert hatten. Materiell besteht also überhaupt keine Differenz mehr. Gewünscht wurde indessen eine elegantere Formulierung. Diese ist nun gefunden.

Ihre Kommission beantragt Ihnen mit 19 zu 1 Stimmen, dem neuen Text auf der Fahne zuzustimmen und damit den Antrag Weyeneth abzulehnen.

Koller Arnold, Bundesrat: Wir sollten im Differenzbereinigungsverfahren nicht noch neue Differenzen schaffen. Dies würden wir tun, wenn Sie hier dem Antrag der Minderheit Ostermann zustimmen würden. Wir haben bisher schon eine Kann-Vorschrift gehabt. Deshalb hat der Bundesrat das Wort «kann» übernommen. Wir haben aber aufgrund dieses Artikels sehr viel legiferiert, und wir werden das auch weiter tun. Ich darf Sie daran erinnern, dass wir beispielsweise im Rahmen der Swisslex-Vorlagen die Gesetzgebung über die Betriebsschliessungen aufgrund dieses Artikels erlassen haben. Deshalb sollten Sie nach Meinung des Bundesrates jetzt nicht eine neue Differenz schaffen.

Ich bitte Sie, auch bei Absatz 1 Buchstabe abis – dem Verbot der Kinderarbeit – dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen. Heraufstufungen machen im Rahmen der Nachführung nur dort Sinn, wo es um neue, moderne Probleme geht. Deshalb haben wir beispielsweise den Datenschutz von der Stufe der einfachen Gesetzgebung auf Verfassungsstufe gehoben.

Die Kinderarbeit ist doch in unserem Land kein wirkliches Problem mehr. Sie war eines im letzten Jahrhundert, das wir in einer klaren Gesetzgebung gelöst haben, und jüngst haben wir auch einen internationalen Vertrag in dieser Richtung unterzeichnet. Wenn wir hier nun das Verbot der Kinderarbeit auf die Verfassungsstufe heben würden, dann täten wir ja so,

als ob das heute – wie in gewissen Entwicklungsländern – auch in der Schweiz noch ein grosses Problem wäre. Ich bitte Sie deshalb, hier dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Dagegen möchte ich Sie bitten, bei der dritten Differenz, bei der Regelung des 1. August als Bundesfeiertag, der neuen Formulierung Ihrer Kommission zuzustimmen.

Natürlich kann man trefflich argumentieren, das sei nicht eine Frage, die auf Verfassungsstufe gehöre. Aber Sie haben alle Chancen verpasst, sie auf Gesetzesstufe zu regeln. Sie hätten die Möglichkeit gehabt, das im Bundesgesetz über den Bundesfeiertag zu tun. Sie hätten erneut die Chance gehabt, diese Frage im Rahmen der beiden kürzlichen Revisionen des Arbeitsgesetzes zu regeln. Aber aus irgendwelchen Gründen hat man diese Chancen regelmässig verpasst.

Der Bundesrat hat damals bei der Abstimmung über diese Initiative ein entsprechendes Versprechen abgegeben, und so scheint es nur recht und billig zu sein, wenn Sie hier der neuen Formulierung Ihrer Kommission zustimmen.

Abs. 1 – Al. 1

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit	80 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	61 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Kommission	102 Stimmen
Für den Antrag Föhn	38 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	107 Stimmen
Für den Antrag Weyeneth	37 Stimmen

Art. 104 Abs. 1 Bst. b; 106 Titel, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 104 al. 1 let. b; 106 titre, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 109 Abs. 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Gysin Remo, Fankhauser, Gross Andreas, Gross Jost, Hubmann, Maury Pasquier, Vollmer, Zbinden)
Festhalten

Art. 109 al. 3

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Gysin Remo, Fankhauser, Gross Andreas, Gross Jost, Hubmann, Maury Pasquier, Vollmer, Zbinden)
Maintenir

Gysin Remo (S, BS): Es geht hier um die Bundeskompetenz: «Der Bund kann Vorschriften über die Aus- und Weiterbildung in den wissenschaftlichen Medizinalberufen erlassen.» So lautet unser Minderheitsantrag. Wir sollten daran festhalten. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass es sich um eine Kann-Bestimmung handelt. Der Bund handelt tatsächlich schon in diesem Sinne; es ist ja ein Bundesgesetz in Entstehung, d. h., wir bewegen uns hier durchaus im Bereich der Nachführung.

Diese Bestimmung richtet sich nicht gegen die Ärzte und auch nicht gegen die Sanitätsdirektoren. Ich habe die kanto-

nalen Sanitätsdirektoren während sechs Jahren im FMH-Gremium vertreten. Ich kann Ihnen sagen: Wir haben eigentlich nie begriffen, warum ein einzelner Berufsstand – hierin besteht ein Unterschied zu allen anderen wissenschaftlichen Berufen – seine Regelungen für sich alleine definieren soll, auch wenn sie gesamtschweizerische und internationale Bedeutung haben. Es geht hier also nicht um eine Kompetenz, die den Sanitätsdirektoren weggenommen wird – sie haben diese in den FMH-Gremien de facto eigentlich gar nie gehabt –, sondern es geht darum, diesen Berufsstand zu Europakompatibilität und hiermit auch zu internationaler Anerkennung zu bringen. Das zeigt, dass hiermit auch die Ärzte und Ärztinnen Gewinner sind, wenn Sie den Minderheitsantrag unterstützen.

Der Bundesrat hat in der Diskussion immer wieder darauf hingewiesen, dass Artikel 33 genügen könnte; es handelt sich dabei um den Artikel mit den Sozialzielen. Das ist hier unbehelflich; daraus kann man nichts ableiten, auch kein Grundrecht, es gehört auch nicht in diese Grundrechtsdebatte. Ein Sozialziel – das wissen Sie ja – ist die schwächste Form eines Grundrechtes, die man sich vorstellen kann. Hier geht es aber nicht darum, sondern es geht um Kompetenzen, um Handlungsmöglichkeiten; diese soll der Bund unbedingt bekommen – wie gesagt auch zum Wohle der Ärzteschaft. Ich bitte Sie also, den Minderheitsantrag zu unterstützen bzw. am bisherigen Beschluss unseres Rates festzuhalten.

Gross Jost (S, TG): Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag Gysin Remo zu unterstützen. Ich möchte Sie einfach darauf aufmerksam machen, dass der Bund einen Entwurf für ein medizinisches Weiterbildungsgesetz auf Bundesebene in Vorbereitung hat, das eine Bundeskompetenz voraussetzt. Ich verstehe deshalb den Bundesrat nicht, wenn er sich gegen eine ausdrückliche Verfassungskompetenz in diesem Bereich wehrt. Es ist in der Kommission gesagt worden, man habe ja genügend verfassungsrechtliche Grundlagen, beispielsweise in Form der Kompetenz zur Einrichtung der sozialen Krankenversicherung. Ich sehe nicht ein, warum man hier nicht eine explizite, eine ausdrückliche Grundlage schaffen will. Man wird spätestens dann, wenn dieses Weiterbildungsgesetz ins Plenum kommt, wieder Probleme haben, diese verfassungsrechtliche Grundlage zu begründen. Man wird dann zu Recht einwenden, man habe ja in der Nachführung der Bundesverfassung darauf verzichtet, diese ausdrückliche Verfassungsgrundlage zu schaffen.

Die Kompetenz, ein medizinisches Weiterbildungsgesetz zu erlassen, ist ja nicht unbestritten. Bisher wird die Weiterbildung im ärztlichen Bereich beispielsweise bei der FMH angesiedelt, und möglicherweise kommt aus diesem Bereich wirklich auch Widerstand. Dann wären wir sicher froh, wenn wir diese explizite Verfassungsgrundlage hätten.

Ich möchte Sie aber auch darauf hinweisen, dass die Anerkennung von Berufsabschlüssen, von Diplomen jetzt im Rahmen der bilateralen Verhandlungen mit der EU ein ganz wichtiger Punkt ist. Mit der Bundeskompetenz haben Sie nicht das schwerwiegende Problem, dass Sie auf die kantonale Rechtsgrundlage im Bereiche der medizinischen Weiterbildung ausweichen müssen. Das ist auch eine wesentliche Erleichterung unserer Verhandlungsposition in den Gesprächen mit der EU.

Ich bitte Sie deshalb, hier in diesem Bereich eine saubere verfassungsrechtliche Grundlage zu schaffen. Es ist mir unklar, weshalb sich der Bundesrat hier gegen den früheren Beschluss dieses Rates richtet.

In diesem Sinne bittet Sie die SP-Fraktion, auch im Interesse einer eurokompatiblen Regelung diese ausdrückliche Verfassungskompetenz im Bereich der medizinischen Weiterbildung zu unterstützen.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: La majorité de la commission vous propose de suivre la décision du Conseil des Etats et de biffer cet alinéa 3 que nous avons ajouté lors de la première délibération.

La majorité de la commission s'est laissé convaincre que la Confédération possède déjà, même si cela est à l'état de

fragments dispersés, les moyens d'intervenir en matière de formation et de formation continue pour les professions médicales académiques. Elle estime donc qu'il n'est pas nécessaire d'introduire ici une disposition spéciale pour ce métier ou ces métiers qui sont qualifiés de «professions médicales académiques» dans notre texte, puisqu'on pourrait alors se poser la question de savoir s'il n'y a pas lieu de créer des dispositions analogues pour d'autres métiers qui ont un caractère scientifique poussé.

Par 12 voix contre 8, la commission vous propose donc de suivre la décision du Conseil des Etats.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt Ihnen hier, dem Ständerat zu folgen und auf die Nennung einer Bundeskompetenz bezüglich der Ausbildung in den wissenschaftlichen Medizinalberufen zu verzichten, dies aus drei Gründen:

1. Der Bund verfügt bereits über verschiedene Zuständigkeiten, um in diesem Spezialbereich legiferieren zu können, erwähnt seien z. B. die Artikel 33, 31bis Absatz 2 und 34bis der geltenden Bundesverfassung.

2. Es macht zudem wenig Sinn, bei den Medizinalberufen eine Sonderregel einzuführen, da sich das Problem auch in anderen Bereichen, z. B. bei den Anwälten, in gleicher Weise stellt.

3. Eine derartige Bestimmung würde eine umfassende Zuständigkeit des Bundes in diesem Sonderbereich schaffen, die über das geltende Verfassungsrecht hinausgeht.

Ihre Kommission beantragt Ihnen daher mit 12 zu 8 Stimmen, dem Ständerat zu folgen und die Minderheit Gysin Remo abzulehnen.

Koller Arnold, Bundesrat: Der angesprochene Bereich ist komplex, das ist vorweg zuzugeben, denn der Bund verfügt über eine Reihe von kleineren oder grösseren Teilzuständigkeiten, die es ihm ermöglichen, die entscheidenden Punkte in der Aus- und Weiterbildung wissenschaftlicher Medizinalpersonen rechtlich zu regeln. Ich verweise beispielsweise auf das KVG, wo die Vergütung an die Leistungserbringer – Ärzte, Apotheker – schon heute von Aus-, Weiter- oder Fortbildung abhängig gemacht werden kann. Wenn wir Ihnen trotzdem Zustimmung zum Ständerat empfehlen, dann einfach aufgrund der Befürchtung, dass man zum Teil eine rechtspolitische Neuerung vornähme, wenn man eine generelle Kompetenz schaffen würde. Wir sind zudem der Überzeugung, dass die geltende Verfassungsbasis für die anstehenden Probleme genügt. Auch haben wir etwas Mühe, hier eine Sonderordnung nur für einen wissenschaftlichen Beruf vorzusehen. Die Fragen der Freizügigkeit sind ja für alle wissenschaftlichen Berufe generell in Artikel 86 geregelt. Wir empfehlen Ihnen daher Zustimmung zum Ständerat und zur Mehrheit der Kommission.

Gross Jost (S, TG): Herr Bundesrat Koller, könnten Sie sich in bezug auf die verfassungsrechtliche Grundlage des Weiterbildungsgesetzes festlegen, das jetzt als Entwurf einer Arbeitsgruppe von Experten unter der Leitung von Professor Fleiner vorliegt? Was ist die explizite Verfassungsgrundlage dieses Weiterbildungsgesetzes, das in der Form dieses Entwurfes bereits vorliegt?

Koller Arnold, Bundesrat: Da bin ich, ehrlich gesagt, überfragt. Dieses Gesetz wird nicht in meinem Departement vorbereitet. Deshalb kann ich Ihnen diese Frage nicht umgehend beantworten. Meine Spezialisten sind aber davon überzeugt, dass die bestehenden Grundlagen zur Lösung der anstehenden Probleme genügen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 89 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 57 Stimmen

Art. 117 Titel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 117 titre

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Adopté

Art. 118 Abs. 1bis

Antrag der Kommission

Soweit es die Art der Steuer zulässt, sind dabei insbesondere die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten.

Art. 118 al. 1bis

Proposition de la commission

Dans la mesure où la nature de l'impôt le permet, les principes de l'universalité, de l'égalité de traitement et de la capacité économique doivent, en particulier, être respectés.

Adopté

Art. 185

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Adopté

Ziff. II Ziff. 2a

Antrag der Kommission

Festhalten

Ch. II ch. 2a

Proposition de la commission

Maintenir

Adopté

Ziff. III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. III

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

97.410

**Parlamentarische Initiative
(Scherrer Jürg)**

**Aufhebung
der Verbandsbeschwerderechte**

**Initiative parlementaire
(Scherrer Jürg)**

**Suppression
du droit de recours des associations**

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Wortlaut der Initiative vom 19. März 1997

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich fol-

Bundesverfassung. Reform

Constitution fédérale. Réforme

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	96.091
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.10.1998 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2025-2036
Page	
Pagina	
Ref. No	20 044 589

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.